

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 3

ausgegeben am 21. Januar 2005

Gesetz

vom 25. November 2004

über die Hochschule Liechtenstein

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

1) Unter der Bezeichnung "Hochschule Liechtenstein" besteht eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. Die Regierung kann allfällige fremdsprachige Bezeichnungen dieser Stiftung per Verordnung festlegen.

2) Die Hochschule Liechtenstein hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

3) Sie ist Mitglied im Hochschulverbund Liechtenstein.

Art. 2

Anwendbares Recht; Bezeichnungen

1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Hochschule Liechtenstein die Art. 3 bis 5, 16 bis 41 sowie 50 bis 52 des Gesetzes über das Hochschulwesen ergänzend Anwendung.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Aufgaben der Hochschule

1) Die Hochschule Liechtenstein lehrt und forscht in Architektur und Wirtschaftswissenschaften. Sie setzt sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander.

2) Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Hochschulangehörigen gegenüber Mensch, Umwelt und Gesellschaft. Sie bereitet den Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Gesellschaft, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln.

3) Sie erfüllt Aufgaben im Bereich der Weiterbildung auf Hochschulebene und führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch.

4) Sie betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen sowie zur öffentlichen Verwaltung.

Art. 4

Studiengänge und akademische Grade; Weiterbildungen

1) Die Hochschule Liechtenstein bietet Bachelor- und Masterstudiengänge in den Fachbereichen Architektur und Wirtschaftswissenschaften an. Die Einführung von Doktoratsstudiengängen bedarf einer Bewilligung der Regierung.

2) Sie ist befugt, in den von ihr angebotenen Studiengängen die entsprechenden akademischen Grade zu verleihen.

3) Sie kann im Rahmen von Weiterbildungen Studien anbieten sowie entsprechende Diplome und Zertifikate ausstellen.

II. Infrastruktur und Finanzierung

Art. 5

Vermögenswerte; Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten

1) Der Staat widmet der Hochschule Liechtenstein die für den Hochschulbetrieb notwendigen beweglichen Vermögenswerte.

2) Der Staat stellt der Hochschule Liechtenstein die für den Hochschulbetrieb im Rahmen der Ausbildung und angewandten Forschung notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 6

Arten von Einkünften

1) Die ordentlichen Einkünfte der Hochschule Liechtenstein sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsgebühren;
- c) Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen;
- d) Honorare aus Wissens- und Technologietransfer, angewandter Forschung und Entwicklung sowie aus Dienstleistungen;
- e) Beiträge aus Abkommen.

2) Die ausserordentlichen Einkünfte der Hochschule Liechtenstein sind:

- a) Leistungen Dritter;
- b) Schenkungen und Vermächtnisse;
- c) andere Einkünfte.

Art. 7

Erwirtschaften eigener Mittel

1) Die Hochschule Liechtenstein trägt zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwandes sowie der Investitionen bei, indem sie ihre gegenüber Dritten erbrachten Leistungen angemessen verrechnet.

- 2) Für Weiterbildungsangebote, Transferprojekte und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben. Sie werden vom Rektorat festgelegt.
- 3) Die Leistungen der Hochschule Liechtenstein sind in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck festzulegen.
- 4) Das Nähere regelt der Hochschulrat.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 8

Organe

Organe der Hochschule Liechtenstein sind:

- a) der Hochschulrat;
- b) das Rektorat;
- c) die Fachbereichsleiter;
- d) der Berufungsbeirat;
- e) die Hochschulversammlung;
- f) der Mittelbau und die Studentenschaft.

Art. 9

Vertretung

- 1) Die Hochschule Liechtenstein wird gegenüber Dritten vom Vorsitzenden des Hochschulrates oder vom Rektor vertreten.
- 2) Das Nähere regelt der Hochschulrat.

Hochschulrat

Art. 10

a) Stellung, Zusammensetzung und Beschlussfassung

1) Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule Liechtenstein.

2) Er wird von der Regierung auf vier Jahre bestellt und setzt sich aus einem Vertreter der Regierung als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zusammen.

3) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Der Rektor und ein Vertreter des Schulamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 11

b) Aufgaben

1) Dem Hochschulrat obliegen insbesondere:

- a) der Erlass des Hochschulstatuts, der Dienst- und Besoldungsordnung, der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Promotionsordnung;
- b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Entwicklungsplan, den Stellenplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie den Rechenschaftsbericht;
- c) die Festlegung der Strategie sowie der Grundsätze der Hochschule Liechtenstein;
- d) die Bestellung und Entlassung von Fachbereichsleitern;
- e) die Berufung von Professoren auf Vorschlag des Berufungsbeirats und deren Abberufung;
- f) die Bestellung und Entlassung von Hochschulpersonal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %;
- g) die Aufsicht über die anderen Hochschulorgane;
- h) die Festsetzung der Gebühren in den von der Hochschule Liechtenstein angebotenen Studiengängen;

i) die Beschlussfassung über die Verwendung von ausserordentlichen Einkünften.

2) Der Hochschulrat kann die Bestellung und Entlassung von befristet angestellten Projektmitarbeitern an ein anderes Organ übertragen.

Rektorat

Art. 12

a) Rektor

1) Der Rektor wird von der Regierung auf Vorschlag des Hochschulrates bestellt.

2) Dem Rektor obliegen insbesondere:

- a) die Leitung der Hochschule Liechtenstein;
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Hochschulrates;
- c) die Einleitung und Koordination von Planungsmassnahmen;
- d) die Vertretung der Hochschule Liechtenstein (Art. 9);
- e) die Bestellung und Entlassung von Hochschulpersonal mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 %.

Art. 13

b) Prorektor

1) Die Regierung kann auf Vorschlag des Hochschulrates einen Prorektor bestellen.

2) Ihm obliegt die Stellvertretung des Rektors.

3) Der Rektor überträgt ihm Aufgaben zur selbstständigen Erledigung.

Art. 14

Fachbereichsleiter

1) Die Fachbereichsleiter werden vom Hochschulrat bestellt.

2) Ihnen obliegt die Leitung der Fachbereiche (Art. 23).

Berufungsbeirat

Art. 15

a) Zusammensetzung und Beschlussfassung

1) Der Berufungsbeirat setzt sich aus dem Rektor, dem zuständigen Fachbereichsleiter, mindestens drei vom Rektor bestimmten Professoren (davon mindestens zwei Externe) sowie jeweils einem Vertreter der Lehrbeauftragten, des Mittelbaus und der Studentenschaft zusammen. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen vom Hochschulrat in den Berufungsbeirat bestellt werden.

2) Die Mitglieder des Berufungsbeirates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestimmen, der Professor sein muss.

3) Der Berufungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Ein Mitglied des Hochschulrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Berufungsbeirates teilnehmen.

Art. 16

b) Aufgaben

Dem Berufungsbeirat obliegt die Vorbereitung der Wahlen von Professoren. Er kann dem Hochschulrat einzelne oder mehrere Personen für die Professorenwahl vorschlagen.

Hochschulversammlung

Art. 17

a) Zusammensetzung; Geschäftsordnung

1) Die Hochschulversammlung setzt sich aus drei Vertretern der Professoren der Hochschule Liechtenstein, zwei Vertretern des Mittelbaus, zwei Vertretern der Studentenschaft und zwei vom Rektorat bestimmten Vertretern der Verwaltung zusammen.

2) Die Hochschulversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 18

b) Aufgaben

1) Die Hochschulversammlung wirkt bei der Entwicklung und Umsetzung von Inhalten und Strukturen in den Leistungsbereichen der Studiengänge sowie im Bereich der Forschung und Entwicklung mit und kann Stellungnahmen zu planerischen Vorgaben und organisatorischen Massnahmen der Hochschule Liechtenstein abgeben.

2) Die Hochschulversammlung kann beim Hochschulrat oder Rektorat insbesondere die Durchführung von Innovationen und Verbesserungen beantragen, die für die gesamte Hochschule von Bedeutung sind.

Mittelbau und Studentenschaft

Art. 19

a) Grundsatz

1) Mittelbau und Studentenschaft sind Teilkörperschaften der Hochschule Liechtenstein ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2) Dem Mittelbau gehören die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an.

3) Die immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.

4) Mittelbau und Studentenschaft geben sich eine Geschäftsordnung.

Art. 20

b) Aufgaben

Mittelbau und Studentenschaft wirken in der Hochschulversammlung und im Berufungsbeirat mit, beraten und unterstützen ihre Mitglieder und vertreten deren gemeinsame Interessen.

B. Hochschulpersonal

Art. 21

Grundsatz

1) Das Hochschulpersonal setzt sich zusammen aus wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, aus Hochschulleitung und -management sowie den unterstützenden Diensten.

2) Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören:

- a) die Hochschullehrer;
- b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter;
- c) die Projektmitarbeiter.

3) Als Hochschullehrer gelten:

- a) die Professoren;
- b) die Assistenzprofessoren;
- c) die Gastprofessoren;
- d) die Dozenten;
- e) die Lehrbeauftragten.

Art. 22

Aufgaben

1) Die Hochschullehrer lehren und forschen innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrages selbstständig und in eigener Verantwortung.

2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Projektmitarbeiter erbringen selbstständig wissenschaftliche Dienstleistungen und erfüllen Aufgaben in Lehre, Forschung und Technologie- und Wissenstransfer unter fachlicher Verantwortung von Hochschullehrern.

C. Fachbereiche und Institute

Art. 23

Grundsatz

1) Architektur und Wirtschaftswissenschaften bilden die beiden Fachbereiche der Hochschule Liechtenstein.

2) Die beiden Fachbereiche Architektur und Wirtschaftswissenschaften können in Institute untergliedert werden. Institute gelten als Einheiten von Personen und sachlichen Mitteln, die unter einheitlicher Führung nach Massgabe des Leistungsauftrages Aufgaben in Lehre, Forschung und Wissens- und Technologietransfer erfüllen.

3) Fachbereiche und Institute sorgen nach Massgabe des Hochschulstatuts und weiterer Erlasse für:

- a) die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und der Zielvorgaben;
- b) die Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebs.

D. Hochschulstatut

Art. 24

Hochschulstatut

Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann der Hochschulrat die Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere die Aufgaben der Hochschulorgane und die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen, durch ein Hochschulstatut regeln.

E. Revisionsstelle

Art. 25

Zuständigkeit und Aufgaben

1) Die Funktion der Revisionsstelle wird von der Finanzkontrolle (Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes) ausgeübt.

2) Sie überprüft das Rechnungswesen der Hochschule Liechtenstein und berichtet der Regierung jährlich über ihre Prüfungstätigkeit. Bei besonderen Vorkommnissen informiert sie die Regierung unverzüglich.

IV. Zulassung zu und Teilnahme an Studiengängen

Art. 26

Zulassung zum Studium (Immatrikulation)

Als Student wird immatrikuliert, wer:

- a) ein anerkanntes Matura- oder Berufsmaturazeugnis besitzt; und
- b) bei einer Zulassungsbeschränkung nach Art. 27 die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt.

Art. 27

Zulassungsbeschränkung

1) Die Anzahl der Studenten kann beschränkt werden, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Hochschule Liechtenstein übersteigt.

2) Der Hochschulrat legt bei einer Zulassungsbeschränkung die Voraussetzungen für die Aufnahme von Studenten aufgrund sachlicher und einheitlicher Kriterien fest.

Art. 28

Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

1) Zu Lehrveranstaltungen werden zugelassen:

- a) immatrikulierte Studenten;
- b) weitere Personen nach Massgabe der Studien- und Prüfungsordnung.

2) Der Hochschulrat regelt das Nähere über die Zulassung von Studenten zu Lehrveranstaltungen sowie die Zulassung zu Prüfungen in der Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 29

Gebühren

Der Hochschulrat kann Gebühren erheben für:

- a) die Immatrikulation;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den von der Hochschule Liechtenstein angebotenen Studiengängen (Studiengebühren);
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Hochschule Liechtenstein.

V. Qualitätssicherung

Art. 30

Qualitätssicherung

Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Studierende sind verpflichtet, an Massnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen.

VI. Disziplinarrecht

Art. 31

Grundsatz

Teilnehmer an Lehrveranstaltungen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule Liechtenstein unterstehen dem Disziplinarrecht dieses Gesetzes.

Art. 32

Disziplinarcommission

1) Die Disziplinarcommission ist zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren und die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen.

2) Die Disziplinarcommission setzt sich zusammen aus einem vom Hochschulrat bestimmten Vorsitzenden, der an der Hochschule weder tätig noch immatrikuliert sein darf, dem Rektor, dem zuständigen Fachbereichsleiter sowie jeweils einem Vertreter des Mittelbaus und der Studentenschaft.

Art. 33

Disziplinarvergehen

Disziplinarvergehen sind schuldhafte Verstöße gegen die Ordnung an der Hochschule Liechtenstein, insbesondere:

- a) Behinderung von Personen an der Erfüllung ihrer Aufgaben an der Hochschule;
- b) Verweigerung der Mitwirkung an Massnahmen zur Qualitätssicherung;
- c) Stören von Veranstaltungen an der Hochschule;
- d) Unredlichkeit bei Prüfungen.

Art. 34

Disziplinarmaßnahmen

1) Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) mündlicher Verweis;
- b) schriftlicher Verweis;
- c) Wegweisung aus einer Prüfung bei Unredlichkeit;
- d) Geldbussen bis zum Betrag von 3 000 Franken;
- e) Androhung des Ausschlusses von Lehrveranstaltungen oder von der Hochschule;
- f) Ausschluss von Lehrveranstaltungen für das laufende und längstens das folgende Studienjahr;
- g) Ausschluss von der Hochschule für längstens drei Jahre.

2) Disziplinarmaßnahmen können verbunden werden.

Art. 35

Disziplinarverfahren

1) Disziplinarverfahren werden von der Disziplinkommission auf Antrag des Rektors eröffnet.

2) Die Disziplinkommission kann auf eine Disziplinaruntersuchung verzichten, wenn das Disziplinarvergehen unbestritten ist und als Disziplinarmaßnahme ein Verweis ausreichend ist.

3) Zuständig für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist die Disziplinkommission, in den Fällen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a bis c der Rektor.

VII. Forschungsstellen und An-Institute

Art. 36

Grundsatz

- 1) Forschungsstellen und An-Institute sind der Hochschule Liechtenstein angegliedert. Sie stehen unter einer eigenen Leitung und Verwaltung und besitzen keine Rechtspersönlichkeit.
- 2) Die Organisation und die Aufgaben werden im Übrigen in einem Statut der Forschungsstellen und An-Institute geregelt.
- 3) Sie führen eigene Rechnung im Rahmen des Haushaltes der Hochschule Liechtenstein.

VIII. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 37

Aufsichtsbehörde

- 1) Aufsichtsbehörde der Hochschule Liechtenstein ist die Regierung.
- 2) Der Regierung obliegen insbesondere:
 - a) die Bestellung des Hochschulrates, des Rektors sowie des Prorektors;
 - b) die Genehmigung der Dienst- und Besoldungsordnung;
 - c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Art. 38

Rechtsmittel

- 1) Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission oder des Rektors kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Hochschulrat erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen des Hochschulrates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung richten.

3) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39

Bearbeiten von Personendaten

Die Hochschule Liechtenstein kann Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 40

Übergangsbestimmung

Die nach bisherigem Recht verliehenen Titel können nicht in akademische Grade nach neuem Recht umgewandelt werden.

Art. 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef